

Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler

Vom 11. Juni 2007

Der Gemeinderat,

gestützt auf die §§ 18 und 24 des Friedhofreglementes,

beschliesst:

I. Grabfelder

§ 1

Für Einzelgräber gelten folgende Masse:

	Länge inkl. Weg	Breite	Tiefe	Einzelgräber
Kinder bis 9. Lebensjahr	1.80 m	0.90 m	1.50 m	
Erwachsene und Kinder ab 9. Lebensjahr	2.40 m	1.00 m	1.80 m	
Urnengräber (normale)	1.80 m	0.90 m	0.80 m	

§ 2

Für Familiengräber gelten folgende Masse:

	Länge ohne Weg	Breite	Tiefe	Familiengräber
Für 2 Erdbestattungen	2.50 m	2.00 m	1.80 m	
Für maximal 6 Urnen	1.50 m	1.50 m	0.80 m	

II. Grabmäler

§ 3

Masse ¹ Stehende Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

	Höhe	Breite	Tiefe	Sichtfläche
auf Erwachsenengräbern	1.00 m	0.50 m	0.12-0.30 m	0.32 m ²
auf Urnengräbern	0.90 m	0.45 m	0.12-0.30 m	0.28 m ²
auf Kindergräbern	0.80 m	0.45 m	0.12-0.30 m	0.25 m ²

² Liegende Grabplatten dürfen maximal 40 cm breit und 50 cm lang sein.

³ Bei Familiengräbern sind folgende Masse zu beachten:

	Höhe	Breite	Tiefe	Sichtfläche
Erdbestattungen	max. 1.50 m	max. 1.40 m	mind. 0.20 m	max. 1.2 m ²
Urnbestattungen	max. 1.00 m	max. 1.20 m	mind. 0.18 m	max. 0.80 m ²

§ 4

Werkstoffe

¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeisen und Bronze.

² Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas und Email und ähnlich ungünstig wirkende Materialien.

³ Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.

⁴ Unzulässig sind weisser Marmor, Rosamarmor, geschliffener schwedischer Granit (sog. SS-Granit) und extrem helle und dunkle Granite

⁵ Polierte Steine sind nicht zulässig, max. KG 400 (Zürichschliff)

⁶ Für jedes Grabmal aus Stein darf - einschliesslich des Sockels - nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

§ 5

Bearbeitung

¹ Alle sichtbaren Flächen des Grabmals müssen einheitlich und materialgerecht bearbeitet sein.

² Geschliffene Steine dürfen nicht glänzen und spiegeln.

³ Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen von ganzen Steinflächen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet.

⁴ Grosse zusammenhängende Holzflächen dürfen nicht mit glänzenden Materialien behandelt werden.

§ 6

¹ Unzulässig ist die Verlängerung der Sockelpartie als Schrifträger um mehr als 20 cm (von der Vorderfront des Grabmals gemessen). Form und Gestaltung allgemein

² Unzulässig sind Radierungen, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien, versilberte Inschriften, Goldschriften, Metallschriften (mit Ausnahme von Bronze-, Aluminium-, Chromstahl- und Schmiedeisenschriften auf Hartgestein), das auffällige Bemalen von Ornamenten, Schriften und Reliefs, geschliffene Schrifftafeln auf handwerklich bearbeiteten Steinen und mit Pantograph hergestellte Schablonenschriften. Unbearbeitete Felssteine sowie "Findlinge" sind nicht gestattet.

³ Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (max. 20 cm über Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

§ 7

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird oder durch die Grabmalgestaltung eine Inschrift verunmöglicht wird, darf als Schrifträger eine liegende Platte kleineren Formates (Grösse max. 0,06 m²) verlegt werden. Platten als Schrifträger

§ 8

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, so gilt für die Gestaltung der Grundsatz: je niedriger, desto breiter; je höher, desto schmaler. Form und Gestaltung von Kreuzen

§ 9

Die vorliegenden Richtlinien ersetzen jene vom 2. September 1999 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Inkrafttreten

Wettingen, 11. Juni 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann
Dr. Karl Frey

Gemeindeschreiber
Urs Blickenstorfer